

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 1. Gemeinderatsitzung im Jahr 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit und ordnungsmäßige Verständigung der Sitzung fest.

1. Vergabe Einzelgewerke

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass am 24.1. und 25.1.2017 fanden die Vergabegespräche für die Einzelgewerke wie z.B. Fliesenleger, Maler, Estrich statt. Am 6.2.2017 wurden für die fehlenden Einzelgewerke Elektrik und HSKL-Installation die im Bundesvergabegesetz vorgesehen Vergabegespräche durchgeführt und die Niederschriften hierüber sind auch an die Fraktionsobmänner ergangen.

Der Rohbau ist aufgrund der Höhe der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten (über 100.000,- Euro) im Oberschwellenbereich als „Nicht offenes Verfahren“, alle anderen Gewerke im Unterschwellenbereich (unter 100.000,- Euro) als „Direktvergabe“ durchzuführen.

Mein Dank gilt hier neben dem Amtsleiter und Georg Bögl, aber auch dem Fraktionsobmann der Grünen Josef Standhartinger, der einem Großteil der zweitägigen Vergabegespräche beigewohnt hat.

Nach der im Bundesvergabegesetz ebenfalls vorgesehenen erfolgten Prüfung der Angebote hat nun die Vergabe der Einzelgewerke zu erfolgen.

Hier hat der Gemeinderat jedenfalls § 130 des Bundesvergabegesetzes anzuwenden, der wie folgt lautet:

§ 130 - Wahl des Angebotes für den Zuschlag

(1) Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig bleiben, ist der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sollen nach erfolgten Prüfungen die Zuschläge an die nun angeführten Firmen für die einzelnen Gewerke vergeben werden.

Beratung:

Die Gemeinderäte diskutieren über die bisherige Vorgehensweise, wie die Firmenauswahl erfolgt ist. Hierbei wird beanstandet, dass sehr viele auswärtige Firmen angeschrieben wurden, obwohl es sicherlich auch regionale Anbieter gibt. Die Abwicklung des Baustellenschwerverkehrs über den Dorfplatz wird von GR Bachmayer aufgezeigt und angeregt, diesen über die neu zu errichtende Straße zu führen. Damit der bestehende Dorfplatz nicht unnötig geschädigt wird.

GR Bögl fordert die Kosteneinhaltung für dieses Bauvorhaben ein. Nach erfolgter Abstimmung gibt GR Bögl zu verstehen, dass er das Projekt befürwortet, aber die Arbeitsweise von Architekten und Realtreuhand als inkompetent sehe.

Antrag:

Mein Antrag lautet, die Arbeiten für den Neubau des Amtsgebäudes entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes an die angeführten Firmen zu vergeben.

Zur Dokumentation wird über jedes Gewerk einzeln abgestimmt.

	Gewerke:	Firmen:	Auftragssummen:
a	Baumeister:	Leithner - St. Florian	€ 297.120,00
b	Zimmermeister:	Leithner - St. Florian	€ 30.950,53
c	Aufzug:	Kone - Linz	€ 22.775,60
d	Dachdecker - Spengler:	Bachmair - Ort i.I.	€ 22.841,33
e	Fenster:	Wick - Linz	€ 21.502,90
f	Aluminiumportale:	Baumgartner Kroiss - Haag	€ 45.653,58
g	Sonnenschutz:	Pumberger Sonnenschutz - Marchtrenk	€ 13.100,16
h	Estrich und Bodenbeläge:	Wiesinger GmbH - Eferding	€ 29.384,40
i	Fliesenleger:	Schönberger Alois - Reichersberg	€ 20.074,56
j	Maler:	Malerei Huber - Antiesenhofen	€ 8.583,60
k	Bautischler:	K4 Objektpartner - Herzogsdorf	€ 2.208,57
l	Trockenbau:	Fischer - St. Florian am Inn	€ 26.906,32
m	Schlosserarbeiten:	Baumgartner Kroiss - Haag	€ 9.491,64
n	Mobile Trennwand:	DORMA Hüppe Austria GmbH - Linz	€ 28.269,37
o	Elektro-Installation:	Pöttinger - Grieskirchen	€ 40.176,77
p	HKLS-Installation:	Pöttinger - Grieskirchen	€ 76.523,91
	Gesamtkosten		€ 695.563,24

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wurden mittels Handzeichen alle Gewerke einzeln mit 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter, GR Gumpoltsberger) und einer Stimmenthaltung (GR Bögl) beschlossen.

2. Wegauflassung Saletmaier

Bürgermeister Reinthaler berichtet, dass Herr Saletmaier Franz wohnhaft in Ort i.I. 46/3 um Auflassung bzw. Ankauf eines öffentlichen Grundstückes ersucht hat. Es handelt sich hierbei um ein Teilstück der Wegparzelle 1467/1 welches an das Grundstück Nr: .17 angrenzt. Weiteres möchte Herr Saletmaier die Parz. 63/3 auch erwerben, da dieses Grundstück durch den Verkauf der Teilfläche 1467/1 nicht mehr erreicht werden kann. Der Grundpreis soll mit € 20,- /m² angesetzt werden (wie Loher Markus). Die Vermessung soll nach Umsetzung des HWS-Projektes erfolgen, da die Parz. 63/3 von baulichen Maßnahmen (Mauer) betroffen ist

Parz. 63/3	ca. 175 m ²
Teilfläche v.1467/1	<u>ca. 41 m²</u>
Gesamt	<u>ca. 216 m²</u>



Beratung:

GR Brandstötter sieht grundsätzlich kein Problem in der Veräußerung der Grundstücke regt aber an, den Gewässerbezirk vom Verkauf der Parzelle 63/3 zu informieren. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass diese Parzelle 63/3 ohnehin nicht mehr vom öffentlichen Gut erreicht werden kann.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Grundsatzbeschluss per Handerheben gefasst, die Parzelle 63/3 und eine Teilfläche der Parzelle 1467/1 im derzeitigen Gesamtausmaß von ca. 216 m² an Herrn Saletmaier zum Preis von Euro 20,- /m² zu veräußern einstimmig beschlossen.

3. Auflassung öffentlicher Straße Hauer

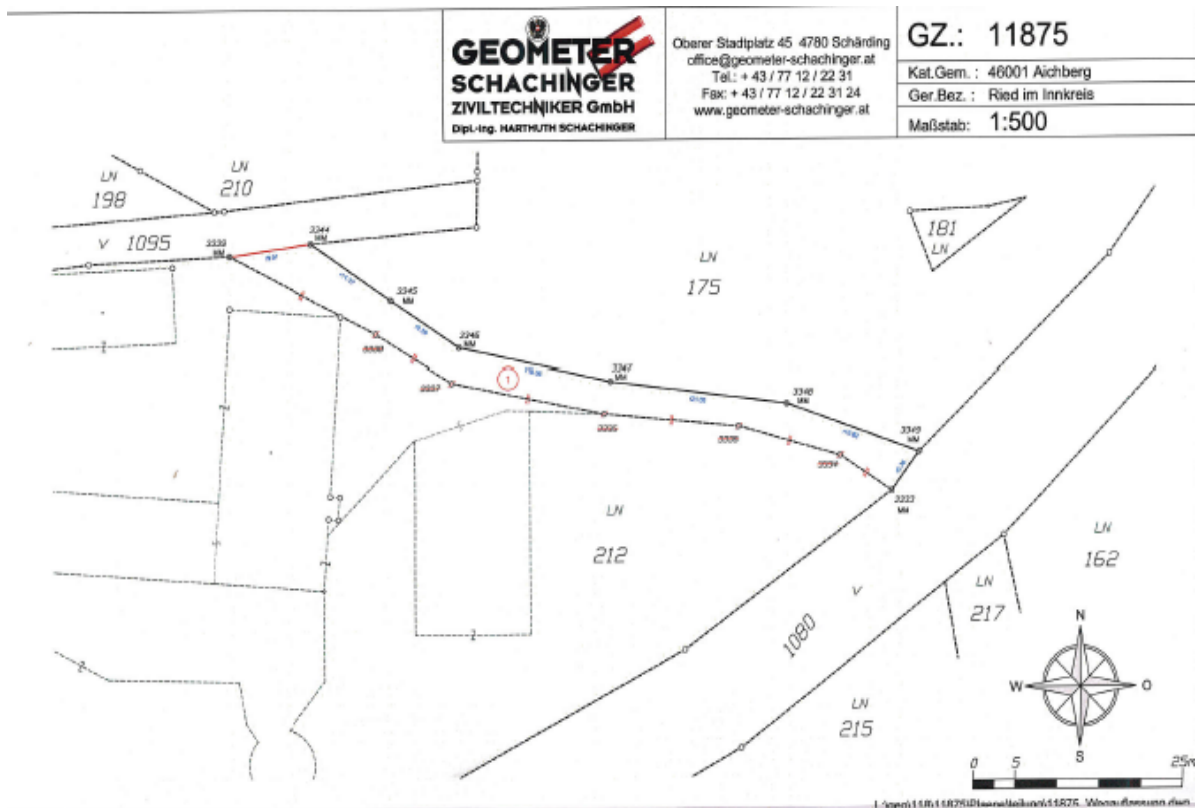
Der Vorsitzende informiert, dass Herr Manfred HAUER im November 2016 um die Auflassung eines Teilstückes der öffentlichen Verkehrsfläche Parz. 1095 angesucht hat. Dieser TOP wurde bereits in der letzten Sitzung des GMR im Dezember beraten.

Laut Vermessung durch Geometer Schachinger (GZ 11875) soll die Teilfläche der Parz. 1095 (Nr.1) mit einem Ausmaß von 319 m² an Herr Hauer Manfred veräußert werden. Im Kundmachungsverfahren sind keine Einwände erhoben worden.

Zur Veräußerung sind weitere zwei Beschlüsse des Gemeinderates notwendig:

a) Vereinbarung:

Die Vereinbarung wird von Bürgermeister Reinthaler vollinhaltlich verlesen und gleichzeitig mittels Beamer zur Kenntnis gebracht. Die Vereinbarung sieht wie folgt aus:



Ort im Innkreis, 08. Februar 2017

VEREINBARUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 130, vereinbart mit Herrn Hauer Manfred, Aichberg 11, 4974 Ort im Innkreis, den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 29.11.2016, GZ. 11875, ausgewiesenen Teilfläche (Nr.1 siehe Plan) der Parzelle Nr. 1095 im Ausmaß von 319 m². Es wird ein Kaufpreis von 3,00/€ pro m², also eine Gesamtsumme von 957,- € vereinbart. Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.

(Käufer: Hauer Manfred)

(Verkäufer: Gemeinde Ort im Innkreis,
Bürgermeister Walter Reinthaler)

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ort und Herrn Hauer einstimmig beschlossen.

b)Verordnung Auflassung:

Der Vorsitzende spricht an, dass in weiterer Folge der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße zu beschließen hat und diese wird ebenfalls mittels Power Point zur Kenntnis gebracht. Die Verordnung sieht wie folgt aus:

Ort i.l., am 08.02.2017

Zahl: 612-5/2017/B

Gegenstand: Auflassung öffentliche Straße

VERORDNUNG

über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 7. Februar 2017 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße Parzellen 1095 (Teilfläche) wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan des DI Schachinger Hartmuth vom 29.11.2016, GZ 11875, im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 08.02.2017

Abgenommen am: 24.02.2017

Beratung:

Keine Wortmeldungen weder zur Vereinbarung bzw. Verordnung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen die Verordnung über die Auflassung, einer Teilfläche der Parz. 1095, einer öffentlichen Straße einstimmig beschlossen.

4. Berufungsbescheid Erhaltungsbeiträge

Der Vorsitzenden berichtet, dass Herr Schnallinger David am 1.12.2016 in offener Frist eine Berufung gegen den Bescheid Zahl 51/2016/ERH, vom 7.11.2016 des Bürgermeisters der Gemeinde Ort über die stattgefundene Neuberechnung der Erhaltungsbeiträge für das Grundstück 139/1, KG Ort eingebracht hat. In der Berufung wird dieser erstinstanzliche Bescheid im gesamten Umfang angezweifelt und gefordert, diesen für ungültig zu erklären.

Zu den in von David SCHNALLINGER in seiner Berufung angeführten Punkten hat die Gemeinde Ort im Innkreis in offener Frist Stellung genommen und nun ist diese Berufung mittels Bescheid des Gemeinderates abzuweisen.

Bürgermeister Reinthaler übergibt hierzu den Vorsitz an den Vizebürgermeister Ing. BADERGRUBER und erklärt sich gleichzeitig als befangen.

Die Gemeinderäte werden mittels PowerPoint über den Verfahrensablauf (Ermittlungsergebnisse, Bescheid und Berufung von Schnallinger David) in Kenntnis gesetzt.

Gemeindeamt Ort im Innkreis

4974 Ort im Innkreis Nr. 130

pol. Bezirk Ried im Innkreis

Ort im Innkreis am 07. November 2016

Tel.: 07751/8314

Fax: 07751/8314-15

Zahl: 51/2016/ERH

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 139/1, KG Ort im Innkreis

An

David Schnallinger

Ort Nr. 170

4974 Ort im Innkreis

Bescheid:

Sie sind grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ort im Innkreis als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. 139/1, KG Ort im Innkreis. Genanntes Grundstück gilt iSd §§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage¹⁾ bzw. durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage¹⁾ erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten und es ergeht sohin folgender

Spruch:

1. Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. 139/1, KG Ort im Innkreis, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 3.246,72 zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.

2. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrundegelegt: ²⁾
- a) Abwasserentsorgungsanlage¹⁾ : 11.344,20 m²
 - b) Wasserversorgungsanlage¹⁾ : 4.764,63 m²
3. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 iVm § 210 Abs. 1 BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 3.246,72 gem. Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig und mittels beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstücks, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Kanalisations- und Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage¹⁾ ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (vgl. Aufschließungsbeitragsbescheid vom 20.12.2004, Zl. AB0007/2004) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Ihr Grundstück Nr. 139/1, KG Ort im Innkreis, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Dorfgebiet, somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d.h. es befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch eine Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994), noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§§ 28 Abs. 4 i.V.m. 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Kanalisationsanlage als tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 1 Oö. ROG 1994).¹⁾

Ihr Grundstück liegt zudem nicht mehr als 50 m vom in Betracht kommenden gemeindeeigenen Wasserleitungsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Wasserversorgungsanlage tatsächlich aufgeschlossen (§§ 28 Abs. 4 iVm 25 Abs. 4 Z. 2 Oö. ROG 1994).¹⁾

Sie haben daher einen Erhaltungsbeitrag zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

I. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage:¹⁾

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,24.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von 16.415 m² und einer für den Erhaltungsbeitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von 11.344,20 m²²⁾ errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

$$11.344,20 \text{ m}^2 \text{ anrechenbare Grundstücksgröße}^{2)} \times € 0,24 \quad € 2.722,61$$

II. Erhaltungsbeitrag gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage:¹⁾

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für ein durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,11.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von 16.415 m² und einer für den Erhaltungsbeitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§§ 28 Abs. 4 iVm 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von 4.764,63 m²²⁾ errechnet sich der Erhaltungsbeitrag daher wie folgt:

$$4.764,63 \text{ m}^2 \text{ anrechenbare Grundstücksgröße}^{2)} \times € 0,11 \quad € 524,11$$

Insgesamt (Summe aus I und II)¹⁾ haben sie somit für Ihr aufgeschlossenes, jedoch unverbautes Grundstück einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 3.246,72 zu entrichten.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 ist der Erhaltungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und jährlich fällig. Der Erhaltungsbeitrag für die Folgejahre ist daher jeweils jährlich beginnend ein Jahr nach Fälligkeit der 1. Rate an die Gemeinde zur Anweisung zu bringen, bis es zur Entrichtung der entsprechenden Anschlussgebühren (§ 28 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994) kommt.³⁾

Im Falle von Vorschreibungen aufgrund Erhöhung der Gebührensätze 2016:

Mit der Novelle 2015 des Oö. ROG 1994, LGBl. 69/2015 wurden mit Wirkung 1.1.2016 die Beitragssätze in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 erhöht. Diese neuen Beiträge gelten für sämtliche Grundstücke, also auch solche, für die bereits ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben wurde. Daher war auch in diesem Fall ein neuer Bescheid zu erlassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Gemäß §§ 28 Abs. 4 iVm. 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 ist nur jener Teil des Grundstückes der Berechnung zugrunde zu legen, der im Bereich von 50 m neben der Anschlussleitung liegt. Nur für ein Grundstück, das mit einem kleineren Teil in diesem 50-m-Bereich liegt, wird eine Mindestgröße von 500 m² angenommen, soweit das Grundstück nicht insgesamt kleiner als 500 m² ist.

³⁾ Es empfiehlt sich, die Fälligkeitsdaten in Evidenz zu halten und den Abgabenschuldner mit einem formlosen Aufforderungsschreiben an seine Zahlungspflicht zu erinnern.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde Ort im Innkreis eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellungshinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister:



The stamp is circular with the text "Gemeinde Ort im Innkreis" around the top and "Pol. Bez. Friedl." around the bottom. In the center is a coat of arms featuring a tree and a cross. The number "4574" is visible on the left side of the stamp.

1 Zahlschein

David Schnallinger
Ort im Innkreis 170
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. 06. Dez. 2016			
am			
EGM	1	2	3

Einschreiben

An das Gemeindeamt Ort im Innkreis
4974 Ort im Innkreis Nr.130

1. Dezember 2016

Berufung

Ich erhebe Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde Ort im Innkreis vom 7. November 2016, erhalten am 10. November 2016 mit der Zahl : 51/2016/ERH

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 139/1, KG Ort im Innkreis

Antrag: Ich beantrage den Bescheid im gesamten Umfang aufzuheben und für ungültig zu erklären!

Begründung:

1. Das mir gesetzlich zustehende Parteiengehör wurde mir nicht gewährt. Mein Einspruch vom 20. 10. 2016 gegen das Ermittlungsergebnis Erhaltungsbeitrag der Gemeinde vom 6.10.2016 Zahl: 031/8-2016/H wurde von seiten der Gemeinde in keinerlei Weise zur Kenntniss genommen.
2. Es gibt mehrere Ermittlungsergebnisse und Berichtigungen der Ermittlungsergebnisse unter anderem vom 28. Juli 2016, oder vom 12. September 2016, usw..!!!!
3. Es wurde schlampig ermittelt; Die angeblich laut Gemeinde richtigen Ermittlungsergebnisse wurden mir nicht vorgelegt!
4. Ich habe keine auf meinen Namen ausgestellte Ermittlungsergebnisse erhalten! Eine Überprüfung ist mir schon aus diesem Grund nicht möglich.

5. Das Grundstück 139/1 ist weder am Kanal noch an der Ortswasserleitung angeschlossen! Alleine aus diesen Fakten ist ein Erhaltungsbeitrag rechtlich in keinerlei Weise nachvollziehbar. Die Gemeinde erbringt keine Gegenleistung! Ich benütze weder Kanal noch Wasserleitung.
6. Wer hat die sogenannten angeblichen Erhaltungsbeiträge berechnet? **Eventuelle Büroangestellte, Schreib- und Hilfskräfte oder Vertragsbedienstete sind dazu nicht berechtigt und befugt!**

Ersuche um Bekanntgabe, wer, wann und wieso die angeblichen Berechnungen der Erhaltungsbeiträge durch dazu befugte und befähigte Ziviltechniker, Ingenieuren, Architekten oder Landschaftsplaner usw. durchgeführt wurden.

7. Weitere Einspruchsgründe behalte ich mir vor.

David Schnallinger



Gemeindeamt

4974 Ort im Innkreis

Ort im Innkreis, am 8. Februar 2017

Bez. Ried i. Innkreis, OÖ.

Tel.: 07751/8314-0

RSb

Fax: 07751/8314-15

Zl.: 51/2016/ERH/B

Gegenstand: Erhaltungsbeitrag (Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage)
gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F
für das Grundstück 139/1, KG Ort im Innkreis.

Bezug: Berufung vom 1. Dezember 2016 gegen den
Bescheid des Bürgermeisters
vom 7. November 2016, Zl. 51/2016/ERH

An Herrn
David Schnallinger
Ort Nr. 170
4974 Ort im Innkreis

B e s c h e i d

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 7.2.2017 Ihre Berufung behandelt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 289 BAO i.d.g.F, § 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 90/2013, sowie aufgrund der §§ 25, 28 Oö. ROG 1994 i.d.g.F, Art. 7 B-VG wird Ihre Berufung vom 1.12.2016, ha. eingelangt am 6.12.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.11.2016, Zl. 51/2016/ERH als unbegründet abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

B e g r ü n d u n g

Mit – nunmehr angefochtenen – Bescheid des Bürgermeisters vom 7.11.2016, Zl. 51/2016/ERH wurde Herr David Schnallinger, 4974 Ort im Innkreis Nr. 170, der Erhaltungsbeitrag für die Parz. 139/1, KG Ort im Innkreis vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters hat Herr David Schnallinger, mit Schriftsatz vom 1.12.2016, ha. eingelangt am 6.12.2016 fristgerecht Berufung erhoben und begründete diese wie folgt:

„1. Das mir gesetzlich zustehende Parteiengehör wurde mir nicht gewährt. Mein Einspruch vom 20. 10. 2016 gegen das Ermittlungsergebnis Erhaltungsbeitrag der Gemeinde vom 6.10.2016 Zahl: 031/8-2016/H wurde von seiten der Gemeinde in keinerlei Weise zur Kenntniss genommen.

2. Es gibt mehrere Ermittlungsergebnisse und Berichtigungen der Ermittlungsergebnisse unter anderem vom 28. Juli 2016, oder vom 12. September 2016, usw..!!!!

3. Es wurde schlampig ermittelt; Die angeblich laut Gemeinde richtigen Ermittlungsergebnisse wurden mir nicht vorgelegt!

4. Ich habe keine auf meinen Namen ausgestellte Ermittlungsergebnisse erhalten! Eine Überprüfung ist mir schon aus diesem Grund nicht möglich.

5. Das Grundstück 139/1 ist weder am Kanal noch an der Ortswasserleitung angeschlossen! Alleine aus diesen Fakten ist ein Erhaltungsbeitrag rechtlich in keinerlei Weise nachvollziehbar. Die Gemeinde erbringt keine Gegenleistung! Ich benütze weder Kanal noch Wasserleitung.

*6. Wer hat die sogenannten angeblichen Erhaltungsbeiträge berechnet? **Eventuelle Büroangestellte, Schreib- und Hilfskräfte oder Vertragsbedienstete sind dazu nicht berechtigt und befugt!***

Ersuche um Bekanntgabe, wer, wann und wieso die angeblichen Berechnungen der Erhaltungsbeiträge durch dazu befugte und befähigte Ziviltechniker, Ingenieuren, Architekten oder Landschaftsplaner usw. durchgeführt wurden.

7. Weitere Einspruchsgründe behalte ich mir vor.“

Diese Einwendungen werden vom Gemeinderat wie folgt beurteilt:

Die Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

Gemäß § 28 Abs. 1 OÖ ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. § 28 Abs. 3 OÖ ROG 1994 besagt, dass der Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage beträgt.

§ 25 Abs. 4 Z. 1 und 2, welcher gemäß § 28 Abs. 4 beim Erhaltungsbeitrag im Bauland gilt, besagt, dass ein Grundstück als aufgeschlossen gilt, wenn es selbständig bebaubar ist und

1. von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder
2. von der für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Gemäß § 26 Abs. 4 ist für die Berechnung die tatsächlich durch Vermessung festgestellte Grundstücksgröße, sonst die sich aus dem Grundsteuerbescheid ergebende Grundstücksgröße heranzuziehen. Lässt sich die Grundstücksgröße ansonsten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, kann sie von der Gemeinde auch geschätzt werden. Ist der Grundeigentümer mit der von der Gemeinde vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden, hat er die Grundstücksgröße in geeignete Weise nachzuweisen. Herr David Schnallinger wurde hierzu im Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 6.10.2016 aufgefordert. Dieser hat sich schriftlich dazu geäußert, wobei Herr David Schnallinger tatsächlich nie bei der Gemeinde Vorsprache gehalten hat.

Der „Einspruch“ vom 20.10.2016, eingelangt am 31.10.2016 wurde durch Herrn Rene Schnallinger (Cousin des Beschwerdeführers) bei der Gemeinde abgegeben. Da es sich hier nur um ein Ermittlungsergebnis handelt, besteht nicht die Möglichkeit, dies zu beeinspruchen. Die Möglichkeit des Parteiengehörs wurde durch Herrn David Schnallinger nicht persönlich wahrgenommen (Berufungspunkt 1).

Das Grundstück liegt im 50-m-Anschlussbereich der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage und der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Für das Grundstück war demnach der Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Ein Anschluss dieses Grundstückes an das Kanalnetz und das Wasserleitungsnetz der Gemeinde ist für die Vorschreibung nicht notwendig.

Die Einwendungen der Berufung vom 1.12.2016 werden wie folgt beurteilt:

- Zu 2.: Das Ermittlungsergebnis wurde am 12.9.2016 zu Gunsten des Herrn David Schnallinger berichtigt und das Ergebnis wurde im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt (Berichtigung aufgrund des rechtskräftigen Bescheides vom 30.11.2009, Zahl: 51/2009/ERH).
- Zu Punkt 3. und 4. des Einspruches kann angegeben werden, dass eine Mitteilung an Herrn David Schnallinger mittels RSb ergangen ist. Dieses Schreiben wurde am 7.10.2016 durch Frau Katharina Schnallinger übernommen. Nach Bekanntwerden des Eigentümerwechsels wurde das Ermittlungsergebnis samt Mitteilung an den neuen Eigentümer übermittelt, wo alles Wesentliche in der Mitteilung zu entnehmen ist.
- Die oberösterreichweit einheitliche „Handhabung“ des Erhaltungsbeitrages wird durch das OÖ. ROG 1994 und die BAO gesichert. Die Gemeinde Ort im Innkreis hat sich, genauso wie die übrigen Gemeinden in Oberösterreich an diese Gesetze zu halten bzw. diese zu vollziehen.
- Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages ist nicht von etwaigen „Gegenleistungen“ der Gemeinde abhängig, sondern ist unter den in § 28 OÖ. ROG 1994 genau definierten Voraussetzungen vorzunehmen. Diese Voraussetzungen sind in diesem Fall bei der Parz. 139/1 gegeben und es war der Beitrag daher vorzuschreiben. Die Gemeinde hat mit den erhobenen Beiträgen die Erschließung von Bauland zu finanzieren.
- Zu 5.: Die Nutzung der „Ver- und Entsorgungssysteme“ ist nicht Erfordernis für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages, sondern die im § 28 OÖ. ROG 1994 genau definierten Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind in diesem Fall bei der Parz. 139/1 gegeben und es war der Beitrag daher vorzuschreiben. Es handelt sich somit keinesfalls um eine ungerechtfertigt eingehobene Gebühr.
- Zu 6.: Die Erhaltungsbeiträge werden von der zuständigen und geschulten Sachbearbeiterin im Gemeindeamt bearbeitet.

- Die Vorschreibung und Einhebung des Erhaltungsbeitrages für die Parz. 139/1, KG Ort i. I. ist aus den oben erläuterten Gründen weder unbillig noch ungerechtfertigt, sondern entspricht ganz einfach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Oberösterreich, welche die Gemeinde zu vollziehen hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat in seiner Eigenschaft als zuständige Berufsbehörde unter Zugrundelegung vorstehenden Sachverhaltes und der Einhaltung der anzuwendenden Gesetze die Berufung als unbegründet abzuweisen:

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V o r s t e l l u n g s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Für den Gemeinderat
Der Vizebürgermeister:

(VizeBgm. Peter Badergruber)

Beratung:

AL Mittmannsgruber informiert, dass zum Zeitpunkt des Ermittlungsergebnisses noch die Verlassenschaft von Schnallinger Anna war und erst im laufenden Verfahren wurde Herr Schnallinger David als Rechtsnachfolger bekannt bzw. umgestellt. Zum ersten Ermittlungsergebnis berichtet der Amtsleiter, dass falsche Flächenangaben herangezogen wurden, da es schwierig war die alten Berechnungen nach zu vollziehen. Nach genauerer Sichtung der Akten konnten die korrekten Werte ermittelt werden. Deshalb wurde auch eine Berichtigung des Ermittlungsergebnisses mit einer weiteren Stellungnahme Frist gewährt. Welche mit einem Einspruch gegen das Ermittlungsergebnisses von Seiten von Herrn Schnallinger David folgte. Danach erstellte die Gemeinde Ort den Bescheid von 7.11.2016, gegen diesen Herr Schnallinger die Berufung vom 1.12.2016 einbrachte.

Beschluss:

Über Antrag des VizeBgm. Badergruber wird sodann die Berufung von Herrn David Schnallinger zum Bescheid der Gemeinde Ort/Innkreis betreffend der Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages gem. § 28 OÖ ROG für das Grundstück 139/1, KG Ort/Innkreis mittels Handzeichen mit 18 Ja-Stimmen (Bgm. Reinthaler befangen) dem soeben vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Spruch abzuweisen.

5. Jahresbericht Gesunde Gemeinde

Der Vorsitzende informiert, dass die Gesunde Gemeinde einmal im Jahr verpflichtet ist, einen Bericht über die Aktivitäten dem Gemeinderat vorzulegen.

Dieser Bericht dient zur Information und es ist daher kein Beschluss zu fassen.

Gemeinde	Art	Bezeichnung	Kernbereich	Datum	Freigabe	Basispunkte
♂ 4974 Ort im Innkreis	Ges. Schuljause (lt. Checkliste)		Kernbereich 3	08.01.2016 - 22.12.2016	freigegeben, am 17.08.2016	35
♂ 4974 Ort im Innkreis	Wirbelsäulengymnastik	Wirbelsäulengymnastik	Kernbereich 2	11.01.2016 - 24.03.2016	freigegeben, am 14.03.2016	20
♂ 4974 Ort im Innkreis	Vortrag zu medizinischen Themen	Vortrag "der honigsüsse Fluss des Lebens"	Kernbereich 1	14.01.2016	freigegeben, am 10.02.2016	15
♂ 4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Kinderturnen	Kernbereich 8	04.02.2016 - 12.04.2016	freigegeben, am 17.08.2016	keine Basispunkte
♂ 4974 Ort im Innkreis	Gesundheitstag/Gesundheitswoche	Aktion Händewaschen	Kernbereich 6 und 4	25.02.2016	freigegeben, am 17.08.2016	50
♂ 4974 Ort im Innkreis	Kochkurse	Spezialbrote und Kleingebäck	Kernbereich 2	02.03.2016	freigegeben, am 14.03.2016	bereits vergeben
♂ 4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Yoga	Kernbereich 2	10.03.2016 - 28.04.2016	freigegeben, am 30.05.2016	bereits vergeben
♂ 4974 Ort im Innkreis	Sonstiges	Schwimmkurs	Kernbereich 8	04.07.2016 - 08.07.2016	freigegeben, am 31.10.2016	keine Basispunkte
♂ 4974 Ort im Innkreis	Sonstiges	Ferienpassaktion "Wir nehmen die Steine unter die Lupe"	Kernbereich 8	28.07.2016	freigegeben, am 10.01.2017	keine Basispunkte
♂ 4974 Ort im Innkreis	Wanderungen auf Initiative der Gesunden Gemeinde	Orter Gemeindegrenzen Teil 1	Kernbereich 8	25.09.2016	freigegeben, am 31.10.2016	keine Basispunkte
♂ 4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Yoga	Kernbereich 2	06.10.2016 - 01.12.2016	freigegeben, am 28.11.2016	bereits vergeben
♂ 4974 Ort im Innkreis	Seniorentanz	Seniorentanz	Kernbereich 2	16.10.2016 - 28.11.2017	freigegeben, am 28.11.2016	bereits vergeben
♂ 4974 Ort im Innkreis	Vortrag zu medizinischen Themen	Vergesslichkeit und Demenz	Kernbereich 8	20.10.2016	freigegeben, am 31.10.2016	keine Basispunkte
♂ 4974 Ort im Innkreis	Vortrag zu medizinischen Themen	Niere, Blase, Prostata	Kernbereich 1 und 4	10.11.2016	freigegeben, am 15.11.2016	bereits vergeben
4974 Ort im Innkreis	Gemeindekindergarten Ort im Innkreis		Kernbereich 3	2016	freigegeben, durch Abt. Gesundheit	bereits vergeben
4974 Ort im Innkreis	Gemeindekindergarten Ort im Innkreis		Kernbereich 3	2016	freigegeben, durch Abt. Gesundheit	bereits vergeben
Basispunkte im Jahr 2016						120
Anz. der Aktivitäten im Jahr 2016						14

Beratung:

GR Wageneder berichtet den Gemeinderäte in kurzen Worten, über die geplanten Vorhaben für das Jahr 2017 und lädt interessierte Personen zur Mitarbeit ein.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Jahres Bericht der Gesunden Gemeinde einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Allfälliges

Vollzug Wasseranschlusszwang

Die Gemeinderäte werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 9.u.10.2017 eine Begehung der betroffenen 33 Objekte erfolgen wird. Mit Hilfe von Herrn Hauer sollen die Kosten für die Gemeinde und allen Objektbesitzern ermittelt werden bzw. die genaue Trassenführung vorab geklärt werden. Danach können die Bescheide zeitnah erstellt und an alle versandt werden.

Gemeindeamtsneubau – Spatenstich

Die Spatenstichfeier wird voraussichtlich im kleinen Rahmen mit allen Fraktionen, Architekten und Baufirma abgehalten. Ein Termin steht noch nicht fest.

FLWP-Änderung Fa.HOFER/DM

Der Vorsitzende informiert, dass am 7.3.2017 der Besprechungstermin mit LR Strugl stattfindet. Am heutigen Tag war der Chef vom TeamM Herr DI Steinlechner vor Ort und hat einen Lokalaugenschein vorgenommen. Die Einwände gegen das Projekt, sind laut Aussagen von Herrn Steinlechner, nicht nachvollziehen.

Wasserverlust, Brunnenbohrungen

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Ort weitere Probebohrungen am Aichberg und eventuell im Bereich von Fam. Hauer (Michlbauer) vornehmen wird. Bei Fam. Hauer hat vor Jahren die RAG nach Rohöl gesucht, aber nur Wasser gefunden. Nach Informationen soll es einen alten Brunnen von der ehem. Molkerei, in der Nähe der Autobahn geben. Weitere Maßnahmen sollen folgen. Der Wasserverlust schwangt nun zwischen 140 bis 170 m³, deshalb soll nächste Woche, vom Land OÖ der Wasserbus zur Ortung beigezogen werden.

Glasfaserkabel

Der Vorsitzende berichtet, dass Glasfaserprojekt in Ort gesichert ist und durch die Fa. Info-Tech demnächst begonnen wird. Die Gemeinde Ort könnte Platz für den Verteilerkasten im neuen Gemeindeamt zur Verfügung stellen.

Weiters wird auf der A8 ein Glasfaserkabel für die Asfinag verlegt.

HWS-Projekt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die ersten Vorarbeiten für das HWS-Projekt begonnen haben. Er werden zurzeit die Bäume entlang der Flüsse gerodet. Die Gemeinde Ort soll der Baufirma, für die Zeit der Bauarbeiten, ca. 2000 m² Grundfläche zur Verfügung stellen. Dafür erhält die Gemeinde für diesen Zeitraum Kommunalsteuern.

LKW-Abstellverbot:

GR Wiesner regt erneut ein LKW-Abstellverbot im Bereich der Benteler Straße an und begründet dies mit Schäden an der Fahrbahn durch diese Fahrzeuge.

Bürgermeister Reinthaler übermittelt den Gemeinderäten, den Dank verschiedener Vereine für die erhaltenen Subventionen.

7. Fragestunde ÖVP

Keine Wortmeldung.